

STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 1

Jahrgang 8

19. Januar 2017

Amtliche Bekanntmachungen:

AUSZUG

BEKANNTMACHUNG

über die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis

und die Eintragung und Beantragung von Eintragungsscheinen

für das Volksbegehren

**„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
(Kurzbezeichnung: „G9 jetzt!“)**

1. Die Stadt Korschenbroich bildet einen Eintragsbezirk.
2. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zum Landtag wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz NRW, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Eintragsrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

3. Zur Eintragung zugelassene Stimmberechtigte werden in ein am 21.1.2017 aufgestelltes Wählerverzeichnis eingetragen, das **vom 24.1.2017 bis 27.1.2017** bei der unter 4. genannten Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden kann.

Nach Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kann beim Bürgermeister der Stadt Korschenbroich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden. Ein Einspruch ist umgehend, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist, einzulegen.

4. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten (im Zeitraum 2.2.2017 bis 7.6.2017):

Soweit die für die amtliche Listenauslegung erforderlichen Eintragslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 1.2.2017) der Stadt Korschenbroich zur Verfügung gestellt werden, besteht folgende Eintragungsmöglichkeit in die amtlich ausgelegten Eintragslisten:

Rathaus Korschenbroich (Bürgerbüro im Erdgeschoß),
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Öffnungszeiten:

Montag: 8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

sowie an den Sonntagen 19.2.2017, 26.3.2017, 30.4.2017 und 28.5.2017
von 8.00 bis 12.00 Uhr.

An den folgenden Wochenfeiertagen und Schließungstagen der Verwaltung findet
keine Listenauslegung statt:

- am Nachmittag des 23.2.2017 (Altweiber-Donnerstag)
- am 27.2.2017 (Rosenmontag)
- am 14.4.2017 (Karfreitag),
- am 17.4.2017 (Ostermontag),
- am 1.5.2017 (Maifeiertag),
- am 24.5.2017 (Tag des Betriebsausfluges der Stadt Korschenbroich)
- am 25.5.2017 (Christi Himmelfahrt)
- am 5.6.2017 (Pfingstmontag)
- am Nachmittag des 6.6.2017 (Schützenfestdienstag nach dem
Pfingstmontag)

Der Eintragungsraum ist barrierefrei.

5. Beantragung von Eintragungsscheinen und Unterstützung des Volksbegehrens durch
Einreichung dieses Eintragungsscheines:

Stimmberechtigten stellt die Stadt Korschenbroich als Wohnortgemeinde auf ihren
Antrag einen Eintragungsschein aus. Die Antragstellung ist nach Veröffentlichung der
Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der vorletzten Woche der
Eintragsfrist (d.h. bis zum 31.5.2017) möglich.

Stimmberechtigte können auf diesem Eintragungsschein ihre Unterstützung des
Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Wohnortgemeinde so
rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist
(d.h. bis zum 7.6.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten
eingeht.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der
Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung
des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch
körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen,
können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein
hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Stadt
Korschenbroich an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung

des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

6. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung auf Unterschriftsbögen einer zugelassenen freien Unterschriftensammlung

Stimmberechtigte können die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung auf Unterschriftsbögen einer parallel zugelassenen freien Unterschriftensammlung erklären.

Die freie Unterschriftensammlung erfolgt außerhalb eines amtlichen Verfahrens durch den Träger des Volksbegehrens.

Die Frist für die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung endet spätestens am 4. Januar 2018, sofern der Träger des Volksbegehrens nicht das vorherige Ende der freien Unterschriftensammlung vor dem Landeswahlleiter erklärt.

7.
er sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Korschenbroich, den 9.1.2017

gez.

Marc Venten
Bürgermeister